

## Tiere im Recht

# KANN MEIN HUND BLUT SPENDEN



Gieri Bolliger, Rechtsanwalt und Geschäftsführer der Stiftung für das Tier im Recht, Zürich.

Eine Leserin aus Zuoz fragt:

«Während eines Ausflugs nach Zürich wurde der Hund einer Bekannten in eine Hunderauferei verwickelt, bei der er eine massive Bissverletzung erlitt. Bei der anschliessenden Behandlung in der Notaufnahme des Tierspitals konnte die Wunde zum Glück versorgt werden. Weil der Hund aber sehr viel Blut verloren hatte, war eine Transfusion notwendig. Ich frage mich nun, woher dieses Blut kam und ob mein Hund allenfalls Blut spenden könnte, damit tierischen Patienten in Not geholfen werden kann.»

Der Experte antwortet:

«Ja, Blutspenden ist auch für Hunde möglich – und wie Sie im Fall Ihrer Bekannten gesehen haben, auch ganz wichtig, um anderen Hunden das Leben zu retten. Die Abteilung für Anästhesie am Tierspital Zürich und die Kleintierklinik am Tierspital Bern unterhalten hierfür schon seit langem eine eigene Blutbanken. In den letzten Jahren haben auch einige grössere Privatkliniken mit dem Aufbau von Blutbanken begonnen. Verfügt eine Tierarztpraxis

nicht über eine zur Aufbereitung der Blutpräparate notwendige Zentrifuge, muss jeweils nach einem Spender für den Einzelfall gesucht werden.

Das gespendete und in die Blutbank aufgenommene Blut wird in erster Linie für Transfusionen in der Notfallmedizin und im Rahmen der Behandlung von Blutarmut verursachenden Krankheiten wie Leukämie verwendet. Blutverlust während einer Operation, nach Unfällen, bei inneren Verletzungen (wie Milz- oder Leberissen) oder bei Bisswunden sind nur einige Beispiele, bei denen fremdes Hundeblood unter Umständen lebensrettend eingesetzt wird. Damit möglichst vielen Hunden in Notfällen geholfen werden kann, ist es aber wichtig, dass sich die Zahl der freiwilligen Spender in Zukunft vervielfacht.

Um als Spender infrage zu kommen, muss ein Hund (wie ein Mensch) gewisse gesundheitliche Voraussetzungen mitbringen. So darf er nicht bereits selber fremdes Blut erhalten und natürlich auch keine Angst vor dem Tierarzt haben. Er sollte zwischen einem und sieben Jahre alt sein

und – als wichtigste Voraussetzung – mindestens 23 Kilogramm auf die Waage bringen. Hündinnen dürfen zudem noch nicht trächtig gewesen sein. Den Tieren wird beim Blutspenden gleich wie Menschen 4,5 Deziliter Blut genommen, was sich bei leichtgewichtigen Hunden gesundheitsschädigend auswirken könnte. Zum Blutspenden sollte das Tier von sich aus fünf bis zehn Minuten ruhig liegen können, Beruhigungsmittel werden keine eingesetzt. Der Einstich und die Blutentnahme sind für den Hund nicht weiter schmerzhaft, sondern fühlen sich eher wie ein Zeckenbiss an. Zudem leidet ein Hund – im Gegensatz zum Menschen – nach der Prozedur in der Regel weder an Mattheit noch an Schwindel.

Wird ein Hund zugelassen, bekommt er einen Spenderausweis und wird regelmässig für eine Blutentnahme aufgeboten – aus gesundheitlicher Sicht sollte er jedoch höchstens alle drei Monate Blut spenden. Als Gegenleistung wird das Tier jeweils gratis untersucht und erhält einen Sack Futter geschenkt. Gerät ein Blutspendehund selbst einmal in Not, steht ihm zudem mindestens dieselbe Menge Blut zu, die er selber gespendet hat.»

### TIERE IM RECHT

Haben Sie Fragen rund ums Thema Tiere im Recht?

Das Team der Stiftung für das Tier im Recht beantwortet sie gerne.

So funktioniert's:

Senden Sie einen Kurzbrief mit dem Vermerk «Büwo» an Stiftung für das Tier im Recht (TIR) Rigistrasse 9, 8006 Zürich  
Tel. 043 443 06 43  
info@tierimrecht.org

**Spendenkonto Post: 87-700700-7; Spenden an die TIR können von den Steuern abgezogen werden.**



Blut kann Leben retten.

Pixabay

Anzeige

**TM**  
Die Schreiner.

Küchen. Möbel. Bäder. Betten. Türen.

TM Schreinerei AG  
E. Tobler & G. Michael  
Nislas, CH-7432 Zillis

Telefon 081 661 12 82  
www.bergschreiner.ch  
info@bergschreiner.ch

## Tiere im Recht

# DIE PFLICHTEN FÜR DIE KENNZEICHNUNG

Von Gieri Bolliger / Michelle Richner (Tier im Recht; TIR)

Während das Blutspenden auf freiwilliger Basis beruht, existieren bezüglich der Kennzeichnung von Hunden rechtliche Vorgaben, die von ihren Haltern zwingend zu beachten sind. Das eidgenössische Tierseuchenrecht schreibt vor, dass alle seit 2006 in der Schweiz geborenen Hunde mit einem Mikrochip markiert sein müssen. Dasselbe gilt seit 2011 auch für die Einreise in die Europäische Union.

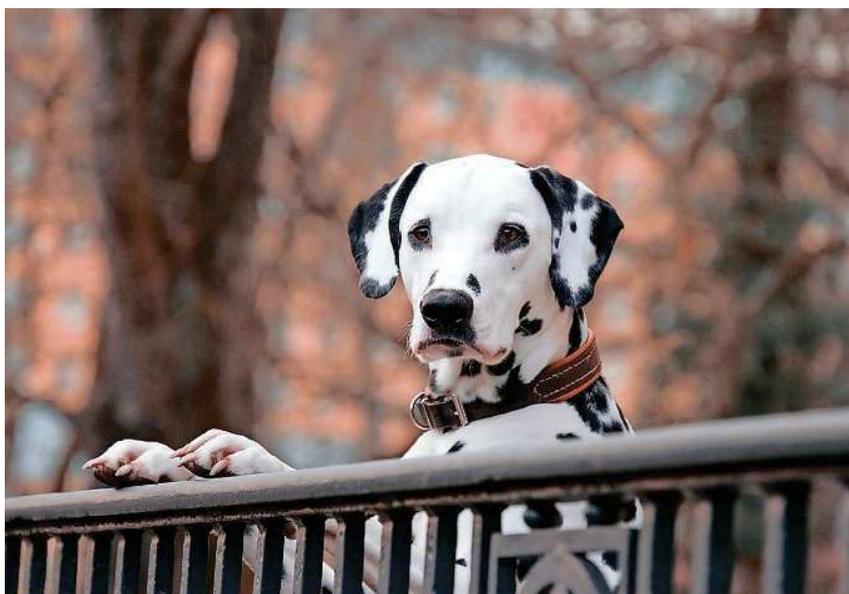
Mit der Markierungs- und Registrierungs-pflicht sollen Seuchen und Krankheiten bekämpft und Abklärungen nach Beissun-fällen erleichtert werden. Als wichtiger Nebeneffekt können zudem entlaufene, streunende oder ausgesetzte Hunde über ihre Chipnummer in der Regel schnell identifiziert und ihrem Eigentümer zugeordnet werden. Die Verantwortung dafür, dass ein Hund spätestens drei Monate nach der Geburt – in jedem Fall aber vor der Weitergabe an einen neuen Besitzer –

gekennzeichnet wird, liegt beim Tierhalter. Der Eingriff selbst muss jedoch stets durch einen Tierarzt vorgenommen werden, andere Personen (wie beispielsweise Züchter) sind hierzu nicht befugt.

Landesweit für die Registrierung zuständig ist die Hundedatenbank Amicus ([www.amicus.ch](http://www.amicus.ch)), die 2016 die Tierdatenbank Anis ersetzt hat. Eines der Hauptziele der Umstrukturierung war, die Personalien aller Hundehalter in der Datenbank mit den offiziell gemeldeten Angaben bei ihren Wohngemeinden zu vereinheitlichen. Die Daten von bestehenden Hundehaltern wurden anlässlich des Systemwechsels automatisch übernommen. Für Neuhalter gilt, dass zwingend vor der Übernahme eines Hundes eine Meldung bei der Einwohnerkontrolle gemacht werden muss, die dann einen Account bei Amicus eröffnet. Der neu erworbene Hund ist dann in-nerst zehn Tagen in diesem Account zu er-

fassen. Änderungen von Email-Adressen und Telefonnummern sowie Angaben über die Weitergabe oder den Tod des Tieres können ebenfalls selbst vorgenommen werden. Ändern hingegen Name oder Adresse des Hundehalters, ist dies der Wohnsitzgemeinde zu melden, die neben den üblichen Formalitäten auch die Änderung bei Amicus vornimmt.

Obwohl ältere Hunde vereinzelt noch Tätowierungen aufweisen, erfüllen sie die tierseuchengesetzlichen Markierungsvorgaben nicht mehr. Wer seinen Hund schon vor 2006 – egal, ob durch einen veralteten Chip oder eine Tätowierung – markiert hatte, konnte die entsprechende Registrierungsnummer der Anis zukommen lassen und hatte seine Kennzeichnungspflicht damit erfüllt. Unlesbare Tätowierungen, Mikrochips und Kontrollmarken mussten durch einen neuen Chip ersetzt werden. Die Aufnahme in die Datenbank hatte in allen Fällen bis Ende 2006 zu erfolgen. Während die Tätowierung schon früher nur unter lokaler oder allgemeiner Betäubung erfolgen durfte, ist sie seit 2007 für die Kennzeichnung überhaupt nicht mehr erlaubt.



Der Mikrochip für Hunde ist vorgeschrieben.

Bild Pixabay

Anzeige

graubünden

Blick hinter die Kulissen  
Freitag, 7. September 2018

**Kraft des Wassers.**

Anmeldung: [www.mineralbad-andeer.ch](http://www.mineralbad-andeer.ch)

**Mineralbad Andeer**